

Blütenlese zu einer Sittengeschichte Vorarlbergs im vorindustriellen Zeitalter

Alois Niederstätter

Vortrag in der Reihe „Verbotene Liebe“ des Vorarlberger Landesarchivs am 26. Mai 2010 in Bregenz (Landesarchiv).

I.

Als im 19. Jahrhundert „Sittengeschichte“ zu einem Thema historischen Forschens wurde, subsumierte man darunter alles das, was wir heute als Kultur-, Alltags- und Sozialgeschichte bezeichnen würden. Später, an der Wende zum 20. Jahrhundert, erhielt der Begriff eine stark erotische Konnotation. In den letzten Jahren ist mit seiner Verwendung im Rahmen der Analyse politischer Systeme und ihres moralischen Zustands ein neuerlicher Bedeutungswandel eingetreten. Im Rahmen dieses Vortrags werden nun – um dem Reihentitel „Verbotene Liebe“ gerecht zu werden – die Spannungsfelder zwischen Geschlechterbeziehungen und Normenkanon in den Mittelpunkt gerückt.

Die Quellen machen es dem Forschenden freilich nicht ganz leicht. Da sich nur ein schmales Segment an ziemlich sprödem Verwaltungsschriftgut mehr oder weniger zufällig erhalten hat, bleibt man auf einzelne Hinweise

angewiesen. Das Übliche, das Selbstverständliche findet kaum jemals Erwähnung, solange es regelkonform bleibt. Erst wenn sich die Erwartungshaltung weltlicher und/oder geistlicher Obrigkeiten ändert, wenn Norm und Wirklichkeit sich nicht wenigstens einigermaßen decken, wenn verschiedene Normensysteme aufeinander treffen, wenn daraus Konflikte entstehen, wird die Überlieferung gesprächiger – aber auch nur dort, wo Schriftlichkeit im Rechtsleben einen bestimmten Standard erreicht hat.

II.

Es bietet sich zunächst an, die umfangreichste im Mittelalter auf Vorarlberger Boden entstandene Rechtsordnung nach Spuren unseres Themas zu untersuchen, nämlich das Feldkircher Stadtrecht.

In diesem komplexen, über 140 Kapitel umfassenden, 1399 auf der Grundlage mehrerer Bearbeitungsstufen zusammengestellten Text stößt man tatsächlich im 103., aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden Abschnitt überraschenderweise auf die Überschrift: *Das niemant kain offen huren hie behalten soll über acht tag*. Niemandem sollte es gestattet sein, eine öffentlich tätige Prostituierte länger als acht Tage in seinem Haus oder seiner Herberge bei sich zu behalten, widrigenfalls eine Strafe von 10 Schilling Pfennig fällig wurde. Das hier erstmals in einer Vorarlberger Quelle verwendete Wort „Hure“ leitet sich vom mittelhochdeutschen *huor* ab, das zunächst wertneutral den unehelichen Beischlaf bezeichnet.

Das darauf folgende Kapitel des Feldkircher Stadtrechts macht schließlich klar, wo die Dirnen – sofern sie nicht *excurrendo* in den Unterkünften der Kunden tätig waren – ihr zentrales Wirkungsfeld hatten: in der Feldkircher Mühle, weshalb das Stadtrecht sie auch *mülitöchter* oder *mülimaitlen* nennt. Sie hatten, wenn ein Mahlgast kam, die Mühle zu verlassen, gegebenenfalls vom Müller mit dem Ruf „*Gang uss!*“ dazu aufgefordert. Das Zuwiderhandeln bedrohte das Stadtrecht mit einer Buße in der Höhe von einem Schilling Pfennig, die, wenn sich die Dirne weigerte, vom Freier entrichtet werden musste.

Ort des Geschehens war die Herrenmühle am Mühletorplatz an der Stelle des heutigen Elektrizitätswerks, die sich von 1218 an im Eigentum der Johanniter, also eines geistlichen Ritterordens, befand und schließlich 1366 von den Grafen von Montfort erworben wurde. Die volkstümliche

Charakterisierung der Mühlen als erotische Orte, die sich ähnlich hartnäckig hielt wie die Einreihung des Müllergewerbes unter die unehrlichen Berufe, steht also zumindest in diesem Fall mit der Realität in Einklang.

Im Spätmittelalter bezeichnete man eine Prostituierte auch als „Hübscherin“ oder „Hübschlerin“. Eine der Bedeutungen des von „höfisch“ abgeleiteten Adjektivs „hübsch“ wies nämlich euphemistisch auf bestimmte moralische Unzulänglichkeiten hin. In diesem Sinn ist auch der im Feldkircher Stadtrecht aufscheinende Begriff „Hübschmann“ gemeint, der wohl den Fahrenden, den Vaganten, vielleicht aber auch den Hurenwirt bezeichnet, den man unter bestimmten Voraussetzungen ungestraft beleidigen oder schlagen durfte.

Ein weiteres Synonym für Dirne war „Metze“, weshalb das Feldkircher Patriziergeschlecht der Metzler, das im 16. Jahrhundert immerhin einen Bischof von Konstanz stellte, im Wappen recht ungeniert eine solche führte.

Zum einen fanden die Prostituierten – oft gekennzeichnet durch besondere Bekleidungs Vorschriften, die etwa das Tragen der Schandfarben Gelb oder Rot vorschrieben – ihren Platz am Rand der Gesellschaft. Zum anderen traten sie nicht selten im öffentlichen Leben mehr als nur geduldet in Erscheinung. Als Beispiel dafür mag Zurzach in der Schweiz dienen, wo sich seit dem 14. Jahrhundert alljährlich die Dirnen aus einem weiten Umkreis versammelten, wenn am dortigen Markt zum *Metzentanz* – also einem Tanz der Dirnen – aufgespielt wurde. Traditionsgemäß beschenkte der Landvogt von Baden, der höchste regionale Amtsträger, die schönste der Frauen mit einem Gulden. Die „freien Töchter“ genossen offenbar ein gewisses Ansehen als „Vitalpersonen“, als Fruchtbarkeitsbringerinnen.

Im späteren Mittelalter hatten sich vor allem die städtischen Obrigkeiten eine durchaus pragmatische Haltung gegenüber der Prostitution zu Eigen gemacht, da die Gesellschaft ja nur einem Teil der Bevölkerung die Chance zur Eheschließung bot, vielen Berufsgruppen nur eine Spätehe ermöglichte und strenge Anforderungen an die Jungfräulichkeit der Braut stellte. Man betrachtete das Dirnenwesen daher als Bestandteil der kommunalen Infrastruktur, zumindest aber als unvermeidbares Übel, das man, um schlimmere Gefahren für das Seelenheil zu vermeiden, in Kauf zu nehmen gedachte – und fand sich dabei in prominenter geistlicher Gesellschaft: Thomas von Aquin hatte die Existenz der Prostitution in diesem Sinn verteidigt, ebenso wie lange zuvor schon Augustinus, der sie als ein

Bollwerk gegen die Kraft der Libido ansah: „Wenn du die Dirnen vertreibst, werden die Leidenschaften alles verwirren“. Und Jesus sprach bekanntlich zu den Hohepriestern und den Ältesten des Volkes: „Amen, das sage ich euch: Zöllner und Dirnen gelangen eher in das Reich Gottes als ihr“ (Mt. 21,31).

So entsprach es dem Wunsch der Kirche, dass das Feldkircher Stadtrecht – an einem Präzedenzfall festgemacht – ein Ausstiegsszenarium aus der Prostitution bot, indem es die Rückkehr in ein ehrbares Leben – an der Seite eines Ehemannes – anerkannte. Papst Innozenz III. hatte bereits 1198 jedem Christen, der eine „öffentliche Frau“ aus einem Bordell zur Ehe nahm, einen Ablass zeitlicher Sündenstrafen zugesichert.

Im 15. Jahrhundert scheint sich in Feldkirch das Geschehen von der Mühle in ein Frauenhaus, wie Bordelle im Spätmittelalter hießen, verlagert zu haben. Es befand sich bezeichnenderweise im „Süßen Winkel“, 1460 scheint es als eines der wenigen Gebäude auf, das der große Stadtbrand verschont hatte. Eine letzte Erwähnung erfolgte 1526, bald danach dürfte es abgegangen sein, zumal eine Polizeiordnung damals bereits das Verweilen bei leichtfertigen Frauen untersagte.

Die Mentalitäten hatten sich gewandelt. Veränderte Moralvorstellungen – auch im Zusammenhang mit den Glaubenskämpfen – ließen am Beginn der Neuzeit die Frauenhäuser allmählich verschwinden. Der älteren Auffassung, dass die Ausbreitung der Syphilis maßgeblich dazu beigetragen habe, wird heute widersprochen.

Auch außerhalb des städtischen Ambientes scheint Prostitution im vorindustriellen Vorarlberg nicht unbekannt. So kamen 1588 Elsa Gavanesch und ihre Tochter Anna ins landesfürstliche Gefängnis zu Bludenz und mussten – wieder freigelassen – schwören, sich künftig des schändlichen Lasters der Hurerei gänzlich zu enthalten. Da dieser Begriff jedoch seit dem Ende des Mittelalters auch vor- und außereheliche Beziehungen einschloss, kann nur schwer zwischen so genanntem „unsittlichen Lebenswandel“, Gelegenheits- und professioneller Prostitution unterschieden werden.

III.

Wie die Müller galten auch die Bader als unehrlich, ihre Badestuben als Orte einer gewissen Freizügigkeit, wenn nicht gar von Ausschweifungen. Dieser zumindest seit der Romantik tradierten Vorstellung folgte die historische Forschung lange Zeit – nicht zuletzt gestützt auf einschlägige, allem Anschein nach eindeutige Bildquellen und setzte die Bäder kurzerhand Bordellen gleich. In den letzten Jahren wird nun freilich vorsichtiger argumentiert und davor gewarnt, man könnte einem ikonographischen Topos auf den Leim gegangen sein.

Das öffentliche Badwesen besaß jedenfalls große Bedeutung. Sowohl in den Städten wie auch auf dem Land wurden Badestuben betrieben, in denen Wannen-, aber auch Dampfbäder genommen wurden – zum Zweck der Körperhygiene und aus gesundheitlichen Erwägungen. Das Baden im warmen Wasser würde, so glaubte man, dem Ableiten schädlicher Körpersäfte sowie von kalter Materie, die das Hirn verstopft, dienen. Nach Augustinus sollten Gesunde einmal im Monat, Kranke auf Anweisung des Arztes auch öfter baden.

Dass die Bäder aufgrund ihres öffentlichen Charakters außerdem Orte der Geselligkeit waren, lässt sich nicht in Abrede stellen, ebenso wenig dass das nicht nach Geschlechtern getrennte Baden erotischem Geschehen durchaus förderlich war.

In Feldkirch werden bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts zwei Bader genannt, die ihre Badestuben am Oberlauf des Entenbachs betrieben. 1349 übergab Mechthild, die Baderin, Witwe Ulrichs des Baders, Bürgerin zu Feldkirch, dem Kloster St. Johann in Feldkirch ihr Badhaus, gelegen an der oberen Brücke in der Stadt, das sie von diesem zu Erblehen hatte. Außergewöhnlich an dieser Urkunde ist Mechthilds Anrede als „Frau“, die damals nur einer Adelligen oder einer Dame geistlichen Standes zustand. 1539 waren in Feldkirch vier Bader tätig. Mindestens zwei Badestuben wurden im 15. Jahrhundert auch in Bludenz betrieben. In Bregenz scheint 1476 eine an der Ringmauer gelegene Badestube auf.

Hoch im Kurs standen außerdem die Heilbäder, deren Besuch eine der wenigen Möglichkeit zur einer Art „Urlaubsreise“, einem „Urlaubs-“ bzw. „Erholungsaufenthalts“ bot. In Vorarlberg erfreute sich das 1430 erstmals urkundlich erwähnte Hohenemser Schwefelbad besonderer Beliebtheit. Eine Beschreibung seiner Vorzüge in der Emser Chronik des Johann Georg

Schleh aus dem Jahr 1616 ähnelt einem Werbeprospekt. Eine Badekur in Hohenems sollte wahre Wunder gegen alle möglichen Erkrankungen wirken, aber auch „erkaltete, träge, verdroßne Weiber wider lustig und gayl“ machen.

Der portugiesische Reisende Pero Tafur berichtete im Jahr 1438 recht verwundert, es gelte in den Bädern der Schweiz „nicht für unanständig, dass Männer und Weiber bis auf die Haut nackt ins Wasser gehen; sie treiben daselbst mancherlei Spiele und halten Trinkgelage nach der Sitte ihres Landes. [...] Ich unterhielt mich oft damit, ihren Mägden Silbermünzen in das Bad zu werfen, und sie mussten untertauchen, um sie mit dem Mund aus dem Grund des Wassers hinaufzuholen; man kann sich denken, was sie in die Höhe streckten, wenn sie den Kopf unten hatten“. Ein Vierteljahrhundert zuvor hatte der Italiener Poggio im aargauischen Baden, wo es mehrere öffentliche und private Mineralbäder gab, festgehalten: „Mancher besucht täglich drei bis vier solcher Bäder und bringt da den größten Teil seines Tages zu mit Singen, Trinken und nach dem Bade mit Tanzen“.

IV.

Manfred Tschaikner hat in seinem Vortrag eindrücklich dargelegt, dass Heirat bzw. Ehe noch einige Zeit über das Mittelalter hinaus primär als eine Privatangelegenheit angesehen wurde, in die sich allerdings geistliche und weltliche Obrigkeiten zusehends einmengten – erstere aus moralischen Erwägungen, letztere aus Gründen der sozialen Kontrolle.

Repressionen der öffentlichen Gewalt drohten zunächst nur dann, wenn Ordnung und Frieden gefährdet scheinen. So will denn etwa die Satzung für die Stadt und Herrschaft Bregenz von 1436 denjenigen, der einem anderen *sin ehlich wip entfrömdt und hinfürt*, mit dem Schwert gerichtet wissen.

Dass die älteren Vorstellungen aber weiterhin präsent blieben, lassen die Quellen immer wieder erkennen: Im ausgehenden 15. Jahrhundert hatten die Bregenzerwälder Jakob Moosbrugger und Ulrich Bischof ganz ungeniert ihre Ehefrauen getauscht – offenbar im Vertrauen darauf, dass Ehesachen der privatrechtlichen Sphäre zugehören. Ammann und Rat des Hinteren Bregenzerwaldes sahen das als weltliche Obrigkeit freilich anders, sie ließen die beiden Männer mit der Begründung inhaftieren, beim vorliegenden Delikt handle es sich um die Schmähung eines Sakraments und damit um

einen Malefiz-, einen Hochgerichtsfall. Das hängt mit dem „nachhaltigen Ausbau“ und einer „tiefgreifende[n] Stabilisierung des professionalisierten und perfektionierten Verfahrens in hoch- und blutgerichtlichen Sachen“ (Mathias Moosbrugger) zusammen, mit dem flächendeckenden Ausrollen der Gerichtshoheit von Ammann und Rat auch in bewusster Konkurrenz zur geistlichen Gerichtsbarkeit. Zu einer Verurteilung kam es freilich nicht. Die beiden wurden, nachdem sie geschworen hatten, sich wegen des Vorgefallenen nicht zu rächen und sich künftig gehorsam zu verhalten, freigelassen.

Nach alten deutschrechtlichen Grundsätzen war die Ehe auflösbar – entweder durch beiderseitige Übereinkunft oder auch – meist bei Verfehlungen der Frau – durch Verstoßung. Kirchlicher Einfluss setzte aber nach und nach das Prinzip der Unauflösbarkeit durch, das Scheidungen zunächst erschwerte, schließlich ganz verbot und als einzige Alternative die Annullierung wegen Nichtigkeit nach einem kirchenrechtlichen Verfahren anbot.

So verlief denn auch im Jahr 1546 ein Eheskandal im Montafon auf zwei Ebenen. Greta Sander aus St. Gallenkirch, Tochter des Georg Sander, hatte ihren Ehemann Hans Bül verlassen, um fortan mit Jäckli Zudrell zusammenzuleben. Zudrell war aber gleichfalls verheiratet. Als die Verwandten von Zudrells Frau davon erfuhr, reagierte sie auf herkömmliche Weise. Sie holten sie heim und verlangten, da die Ehe offensichtlich nicht mehr bestand, das ihr mitgegebene Heiratsgut zurück. Georg Sander, der mit der neuen Beziehung seiner Tochter einverstanden war, verbürgte sich nicht nur für die Rückzahlung der Mitgift durch Zudrell, sondern ließ das Paar auch bei sich wohnen, behandelte Zudrell als Schwiegersohn. Nach den herkömmlichen und wohl auch noch zu dieser Zeit volkstümlichen Vorstellungen wäre damit, da die Sippe von Zudrells Frau mit der Rückerstattung der Mitgift zufriedengestellt und Hans Bül, Gretas erster Mann, außer Landes gegangen war, die Angelegenheit erledigt gewesen. Die Bludenzer Obrigkeit, die zur Mitte des 16. Jahrhunderts einem moderneren System verpflichtet sein musste, sah sich indes zum Einschreiten verpflichtet. Sie setzte Georg Sander, Gretas Vater, gefangen, ließ ihn aber nach zwei Wochen ohne weitere Sanktionen wieder frei – und bedauerte, dass aufgrund von Sanders Verhalten *zwo een geschaiden unnd getrennt worden*. De facto akzeptierten Vogt Märk Sittich von Ems und sein Untervogt Michael Gebler die althergebrachte Vorstellungswelt und

begnügten sich mit einer bloß formellen Machtdemonstration zugunsten der neuen.

Selbst die Erinnerung an die „Kebsehe“, die bevorzugt als polygame Eheform verwendet wurde, war im ausgehenden Mittelalter noch vorhanden: 1409 bestimmte das Appenzeller Landbuch: *Welcher ain hüpschwib zu sinem eewib in sinem huss hat, daz man die [...] verbietten sol* – „Hübschweib“ meint hier offenkundig die „Nebenfrau“.

Die 1545 niedergeschriebene Polizeiordnung des Montafoner Landsbrauchs unterscheidet bei nicht normenkonform zusammenlebenden Personen zwischen solchen, die überhaupt *nit eelich weren*, also gar nicht willens sind, sich zu verheiraten, und solchen, bei denen *es kain ee sein noch werden möchte*, weil zu nahe Verwandtschaft bzw. ein ähnliches Eehendernis bestand oder eine der beiden *vor verheirat*, also bereits verehelicht war. Derartige Partnerschaften, die nicht durch Heirat gemäß kirchlichem Reglement legitimiert werden konnten, bisher aber den volksrechtlichen Usancen nicht zuwidergelaufen waren und daher in diesem Sinn als Ehen galten, wurde der Kampf angesagt: Die Geschworenen sollten bei der Obrigkeit in Bludenz Anzeige erstatten, damit diese entsprechende Anordnungen treffen könne. Widersetzlichen drohten Strafen an Leib und Gut sowie der Landesverweis: *Welche aber sölichs pot übersehen und weiter bei ainandern beliben oder wider zusamengiengen und nit abeinandern abliessen, dieselbigen sol dann die obrigkait fürderlichen darumb strafen an leib und gut [...] und inen darzu das land verbieten*.

Zum Problem wurden insbesondere die kirchlichen Eehendernisse der Verwandtschaft, der Schwägerschaft sowie der als geistige Verwandtschaft bewerteten Patenschaft. Das kirchliche Eherecht kannte ja ein Eheverbot bis einschließlich des vierten Grads kanonischer Komputation, was einem gemeinsamen Ururgroßelternpaar entspricht. Ebenso bildete die Schwägerschaft bis zum vierten Grad ein Eehendernis. Später kam noch die *Cognatio spiritualis* – die geistliche Verwandtschaft – zwischen Paten, Patenkind und dessen Eltern hinzu. Man konnte sich zwar davon dispensieren lassen, der Erwerb einer Dispens war aber aufwändig und kostspielig. Mit der flächendeckenden Einführung der Pfarrmatriken, insbesondere der Tauf- und Ehebücher, gewannen die Pfarrer das nötige Informationsmaterial.

1684 wurde der verwitwete Altacher Bauer Jakob Brueder nach Feldkirch ins Vogteiamt zitiert, wo man ihm vorhielt, sich – bereits im Witwenstand – mit der Dienstmagd Anna Mittelberger *flaischlich versündigt* zu haben. Brueder gestand die „Tat“, über den Aufenthaltsort der Frau konnte er keine Auskunft geben, er nahm aber an, daß sie als Magd im Schwabenland tätig sei. Da Anna Mittelberger und Brueders verstorbene Frau Cousinen waren, hätten sie, um heiraten zu können, eine kirchliche Dispens benötigt. Nachdem Jakob Brueder versprochen hatte, die geforderte Genehmigung in Rom einzuholen, ließ man die Sache vorläufig auf sich beruhen.

So resultiert denn ein Teil der Tatbestände, die in den Rechtsquellen der Zeit unter Begriffen wie „Unkeuschheit“, „unsittlicher Lebenswandel“ oder gar „Hurerei“ firmieren, aus der Konkurrenz herkömmlicher Formen der Ehe mit jener, die die Kirche seit langem durchzusetzen trachtete, was ihr aber erst seit dem ausgehenden Mittelalter im Zusammenwirken mit einer zunehmend an sozialer Disziplinierung interessierten weltlichen Obrigkeit gelang. Während die Stadt Feldkirch im 14. Jahrhundert über den Bereich der Prostitution hinaus keinen die Geschlechterbeziehungen betreffenden Regulierungsbedarf hatte, fehlen einschlägige Bestimmungen im jüngeren Stadtrecht aus dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts gänzlich. Dagegen wurde nun die strafrechtliche Verfolgung des Ehebruchs dem Magistrat zur Pflicht gemacht.

Gleichzeitig gerieten die traditionellen Formen der Eheanbahnung – etwa durch die Frauen der Dorfgemeinschaft, wie sie der von Manfred Tschaikner eingehend geschilderte Fall des Appenzellers Schlumpf transparent macht – in den Fokus des Montafoner Landsbrauchs, indem er bestimmte, dass niemand anderer Leute Kinder ohne Wissen der Eltern, der nächsten Verwandten bzw. der Vormünder *weder verheiraten noch verkuplen* soll.

V.

Nicht nur die kirchlichen Ehehindernisse beschränkten den Kreis der möglichen Ehepartner. Leibeigene bedurften bis in die frühe Neuzeit, wenn sie sich außerhalb des eigenen herrschaftlichen Verbandes verhelichen wollten, der Zustimmung ihres Leibherren. Davon war ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung betroffen. Exemplarisch für den ländlichen Raum bringt der Hofrodel von St. Gerold von 1377 dieses Hemmnis zum Ausdruck: *Es soll auch niemand weiben aus der gnossami an eines probstes willen. Und welcher das überfuhr, so soll ihn ein probst darum strafen.*

Bei Heiraten zwischen Angehörigen verschiedener Leibherren bestand vor allem das Problem der Aufteilung der der Ehe entstammenden Kinder. Daher wurden in leibherrschaftlichen Übergangszonen entsprechende Verträge geschlossen. In Dornbirn, wo etwa zwei Drittel der Bewohner dem Haus Österreich zugehörten, während die übrigen den Herren und späteren Reichsgrafen von Hohenems zu eigen waren, galt folgende Regelung: Heiratete ein österreichischer Mann eine emsische Frau, folgten ihm diese und die Kinder hinsichtlich der Zugehörigkeit nach. Verband sich dagegen ein emsischer Mann mit einer österreichischen Frau, wurde die ganze Familie den Emsern leibeigen. Darüber hinaus galt der Rechtsgrundsatz der „ärgeren Hand“, demzufolge Kinder aus Ehen standesungleicher Partner dem Stand des schlechter geborenen Elternteils zugerechnet wurden. Mancherorts folgten die Kinder dem Status der Mutter.

Aus der Leibeigenschaft resultierende Heiratsbeschränkungen existierten gleichermaßen in den Städten. 1409 versprachen die Grafen Hugo und Ulrich von Montfort den Bregenzer Bürgern, deren Stadt- und Leibherren sie waren: *Und sollent auch wir noch unser erben noch nieman von unsern wegen kainen unsern burgern noch burgerin nicht nöten noch zwingen weder mit Worten noch mit Werkhen, das sy wibent oder mannent denn nach irem willen.* Hier ist nicht nur das Erfordernis des Konsenses bei Heiraten außerhalb der leibherrlichen *familia* angesprochen, sondern darüber hinaus der so genannte „Heiratszwang“, also der herrschaftliche Druck zur Verehelichung, nicht selten verbunden mit der Einflussnahme auf die Partnerwahl. „Heiratszwang und Heiratserlaubnis sind zwei Formen desselben vormundschaftlichen Rechts des Herrn, auf die Eheschließung seiner abhängigen Personen einzuwirken. Sie gehen über die rein wirtschaftliche Ebene der Beziehung zwischen Herrn und Holden hinaus und verweisen in den Bereich der Privatsphäre der letzteren“ (Jörg Wettlaufer).

VI.

Überhaupt keine Möglichkeit zur Heirat hatten Menschen, die sich in einer bestimmten Phase ihres beruflichen Werdegangs als Dienstboten oder Handwerksgesellen befanden oder aber zu Lebzeiten ihrer Eltern noch in deren bäuerlichen Haushalt integriert waren.

Auch jene, die als Geistliche, als Säkular- wie als Regularkleriker freiwillig das Gelübde der Ehelosigkeit geleistet, sich somit verpflichtet hatten, zölibatär zu leben, blieben von der Verehelichung ausgeschlossen. Das

bedeutet freilich nicht, dass auf eheähnliche Beziehungen verzichtet wurde. Im Gegenteil, das Priesterkonkubinat lässt sich in Vorarlberg genauso wie anderswo aus den Quellen belegen.

In Hinblick auf die Quantität dieser Erscheinung ist ein statistischer Befund aufschlussreich: Von 1505 bis 1524 wurden im drusianischen Landkapitel, also im Vorarlberger Walgau, allein 31 Geistliche *super procreatione prolis*, wegen der Zeugung von Kindern, bestraft, nicht wenige von ihnen mehrmals.

1404 gab der Propst des Domkapitels von Chur dem Bürser Pfarrer Johannes Maborn, die Erlaubnis, sein Eigentum nach ortsüblicher Gewohnheit seinen Kindern zu vererben und zu übergeben. 1497 bestätigte der Generalvikar von Chur das Testament eines Frühmessers Heinrich, worin dieser sein Vermögen seinem natürlichen Sohn Bonifazius vermachte. Der Pfarrer von Röthis Rudolf Melchior Tugkstainer stiftete 1497 wenige Tage vor seinem Tod eine Frühmesspfründe unter der Bedingung, dass sein Sohn Hensli sie als erster erhalten solle. 1530 setzte der Feldkircher Johanniterkomtur Johann von Schwalbach seinen unehelichen Sohn Konrad als Pfarrer von Nenzing ein. Häufig traten Priesterkinder – nach dem Erwerb der dazu erforderlichen päpstlichen Dispens – ihrerseits in den Stand ihrer Väter.

Beim Priesterkonkubinat handelte sich nicht selten um eine ökonomische Frage. Die Führung eines landwirtschaftlichen, arbeitsteilig organisierten Haushaltes, oft die wirtschaftliche Grundlage einer Pfarrerstelle, machte eben das Vorhandensein einer Familie notwendig.

Sowohl die Bevölkerung wie die weltlichen Obrigkeiten sahen diese eheähnlichen Bindungen des Pfarrklerus offenkundig als eine Selbstverständlichkeit an. In diesem Sinn entschied das Bregenzerwälder Gericht 1558 in einer Erbschaftssache zugunsten der Gertrud Beuchelmann, der Magd des verstorbenen Egger Pfarrers Johann Winzürn, der gemeinsamen Kinder und zweier Schwiegersöhne, die auf Herausgabe ausständiger Einnahmen geklagt hatten. Dabei mag durchaus auch argumentiert worden sein, dass ein auf diese Weise versorgter Pfarrer weniger anfällig sei, den Frauen und Töchtern in seiner Herde nachzustellen.

Was beim Pfarrklerus üblich war, galt gleichermaßen für die hohe Geistlichkeit. Johann Ölz, von 1472 bis 1492 Abt des Klosters Mehrerau,

wird in einer römischen Dispens *de defectu natalium* als Vater eines Sohnes genannt. Georg Sigmund von Ems, Domherr zu Konstanz und Basel, bedachte 1541 in seinem Testament selbstverständlich die aus einem Tübinger Patriziergeschlecht stammende Martha Ochsenbach. Sie hatte ihm nicht nur viele Jahre als Haushälterin gedient, sondern auch zwei Knaben geschenkt, die er legitimieren ließ. Georg Sigmunds Neffe, der Konstanzer Bischof und Kardinal Markus Sitticus, war der Stammvater des römischen Herzogsgeschlechtes von Altemps und Gallese.

Überhaupt scheint die Lebensführung des Klerus aus kirchenrechtlicher Sicht zu wünschen übrig gelassen zu haben. 1517 beklagte Bischof Hugo von Konstanz, dass seine Priesterschaft alle Scham und Gottesfurcht so weit vergessen habe, dass sie nicht nur Beischläferinnen und andere verdächtige Personen öffentlich und ohne Scheu in ihren Wohnungen bei sich hielten, sondern auch dem Würfel- und Kartenspiel ergeben seien, sich schädlichen Gewinns wegen in den Wirtshäusern und an öffentlichen Orten unter Laien und liederlichen Gesellen herumtrieben, Händel und Raufereien anfangen und Gott und die lieben Heiligen mit Fluchen lästerten; andere hingegen sich täglich berauschten, Waffen und unziemliche Kleider trügen und die Frauenklöster besuchten.

Während der Klerus aufgrund des auch noch am Ende des Mittelalters diskutierten Zölibats – Kaiser Sigismund hatte auf den Konzilien von Konstanz und Basel vergeblich seine Aufhebung vorgeschlagen – grundsätzlich nur uneheliche Nachkommen in die Welt setzen konnte, geht die verhältnismäßig hohe Illegitimenrate beim Adel auf andere Ursachen zurück. Zum einen scheint die Interaktion von Macht und Polygynie eine anthropologische Konstante zu sein, zum anderen wirkt sich in diesem Bereich aus, dass Adelsehen oft ausschließlich aufgrund rationaler dynastischer Erwägungen vereinbart wurden. Als drittes und wohl entscheidendes Element tritt hinzu, dass „der Adel als Herrschaftsträger auf die monogame Ehe als friedensstiftende Institution verzichten und daher bei den ursprünglichen polygamen Beziehungen bleiben konnte“. Selbst Martin Luther fand an der Tatsache, dass Landgraf Philipp von Hessen mit zwei Frauen verheiratet war, nichts Unbiblisches, riet aber, diese Tatsache um der öffentlichen Ordnung willen geheim zu halten.

Allein aus dem Geschlecht der Grafen von Montfort lassen sich zwischen 1350 und 1550 mehr als 30 illegitime Nachkommen nachweisen, die von ihren Vätern anerkannt wurden – die Dunkelziffer dürfte wesentlich höher

liegen. Vergleichbare Ergebnisse liefert ein Blick auf die Herren und späteren Reichsgrafen von Hohenems. Deren illegitime Sprösslinge brachten es sogar zur Erwähnung in der Emser Chronik des Johann Georg Schleh von 1616, wo auch das das mit einem Balken belegte Bastardwappen der Emser abgebildet ist. Schleh berichtet zunächst vom Hauptmann Marx Emser, der den Ansitz Udelberg errichten ließ, und erwähnt durchaus mit Stolz, dass es *deren* – eben der Illegitimen – *etwan vil waren und sich in Kriegsdiensten wol gebrauchen haben lassen, dann vil Hauptleuth auß ihnen worden*.

Eine solche Herkunft verschaffte im Fall der väterlichen Akzeptanz eine deutliche Besserstellung gegenüber der ausgesprochen ungünstigen Situation nichtadeliger Unehelicher, die von einer Ehrenminderung, dem Ausschluss vom geistlichen Stand, der Zunft, öffentlichen Ämtern betroffen, ja selbst von einem ehrlichen Begräbnis ausgeschlossen waren. Die illegitimen Adelsprösslinge galten dagegen in der Regel selbst als Adelige, allerdings einer niederen Stufe, sie führten das Wappen der Familie, meist mit einem Balken oder dem so genannten Bastardfaden belegt, ein entsprechender Unterhalt war ihnen in der Regel gesichert. Gerne gewählt wurde der geistliche Stand, wofür allerdings eine Dispens vom *defectus natalium* erforderlich war. Man führte diese Sprösslinge, sofern nötig, dem Studium zu und verschaffte ihnen eine Pfründe. Bei ausreichender Begabung stand auch einer bedeutenden geistlichen Karriere nichts im Weg. Andere wieder fanden im Militär- und Verwaltungsdienst – oftmals beim Vater oder anderen Verwandten – ihr Auskommen. Uneheliche Adelstöchter trachtete man gut zu verheiraten oder in einem Kloster unterzubringen.

Auch im bäuerlich-bürgerlichen Milieu waren illegitime Kinder keineswegs ausschließlich Folge ungezügelter Fleischeslust. Teils entstammten sie Beziehungen, die nach traditioneller Sicht durchaus als Ehen gelten konnten, aber den kirchlichen, in weiterer Folge von den weltlichen Obrigkeiten übernommenen Normen nicht standhielten. Anderenteils waren sie Kinder von Eltern, denen die sozioökonomischen Gegebenheiten die Heirat grundsätzlich verwehrten.

Die Gegenmaßnahmen der Obrigkeit waren zunächst präventiver Natur, indem sie etwa – wie der Montafoner Landsbrauch von 1545 – die Väter in die Pflicht nahmen: Schwängerte ein Lediger ein Mädchen, *so vormals nit verlumbt noch beschrait gewesen ist*, und heiratete es nicht, sollte er 15

Pfund Pfennig für die verlorene Jungfräulichkeit, für Kindbett und sonstige Aufwendungen entrichten, außerdem das Kind nach dem Kindbett *empfangen und erziehen* – es zu sich nehmen und aufziehen. War der Vater hingegen verheiratet oder aus anderen Gründen zur Ehe untauglich, entfiel die Zahlung an die Mutter, das Kind kam aber gleichfalls zum Vater. Wurde ein Mädchen vom Dienstherrn schwanger, entschied die Herrschaft über das weitere Procedere. War die Mutter Witwe oder hatte schon Kinder, waren sechs Pfund Pfennig für das Kindbett zu zahlen, mit dem Kind sollte wie in den vorherigen Fällen verfahren werden.

Außerdem trachte man danach, Zusammenkünfte, die dem Anbahnen von Liebschaften dienlich sein könnten, möglichst zu unterbinden, insbesondere die so genannten „Nachtstubeten“ oder „Nachtheimgarten“, bei denen sich die junge Leute beiderlei Geschlechts zusammenfanden, scherzten, sangen, spielten, tanzten und eben Kontakte knüpften.

Insgesamt wurde das System repressiver: Dem erneuerten Montafoner Landsbrauch von 1601 gemäß durfte zwischen Eheversprechen und kirchlicher Einsegnung nur mehr ein halbes Jahr liegen, Dispensen wegen des Ehehindernisses zu naher Verwandtschaft mussten unter Androhung des Landesverweises binnen Jahresfrist beschafft werden. Ganz in diesem Sinn stellte die Bludenzener Polizeiordnung von 1651 schließlich auch den Geschlechtsverkehr zwischen Eheversprechen und Kirchgang unter Strafe.

VI.

„Sittengeschichte“ des späteren Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, verstanden als eine Geschichte der Geschlechterbeziehungen, findet sich also in erster Linie dem Bemühen konfrontiert, die monogame, ausschließlich von der Kirche hinsichtlich ihrer Gültigkeit definierte und nur von ihr in Ausnahmefällen auflösbare Ehe zu monopolisieren, sie als moralische Institution gleichsam unter sozialetischen Schutz zu stellen und solcherart nicht legitimierte Formen des Zusammenlebens, ja letztlich geschlechtliche Kontakte außerhalb der Ehe überhaupt zu ächten. Um dieses Ziel zu erreichen, mussten in einem langwierigen, mit geistlichen und weltlichen Mitteln durch Jahrhunderte geführten Kampf die althergebrachten Vorstellungen über den privaten Charakter der Ehe und deren verschiedene Formen bzw. Abstufungen beseitigt werden, wozu auch die Diskriminierung, die harte Ausgrenzung unehelich Geborener zählt.

Hand in Hand damit ging das allmähliche Verschwinden leib- und grundherrlicher Einflussnahme auf die Eheschließung.

Für die weltlichen Obrigkeiten stand, indem sie alle Arten so genannter „Liederlichkeit“ strafbar machte, die Sozial- oder „Fundamentaldisziplinierung“ der Bevölkerung im Vordergrund. Der Kirche ging es um die möglichst vollständige Kontrolle über Geschlechterbeziehung und Reproduktion, also über den zentralsten Lebensbereich des Menschen überhaupt. Hinsichtlich der bäuerlich-bürgerlichen Bevölkerung gelang dieser Disziplinierungsprozess im Verlauf der frühen Neuzeit recht gut. Auch die Geistlichkeit ließ sich allmählich – mehr oder weniger – in den Zölibat zwingen. Einzig der Adel, insbesondere die Hocharistokratie, konnte sich einen – wenn man so will – moralischen Freiraum erhalten.